

# **Verordnung der Stadt Passau über städtische Sportanlagen in Passau (Sportanlagen-VO)**

vom: 01.09.2011

Stadtratsbeschluss: 07.11.2011

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II, Gl.Nr.: 241, 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 6 G vom 12.04.2010, 169), folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für die städtischen Sportanlagen

1. Dreiflüssestadion,
2. Kohlbruck,
3. Reuthinger Weg,
4. Oberhaus,
5. Hacklberg (Aumühlweg),
6. Bayerisch Haibach und
7. Grubweg (Schneckenberg)

sowie die dazu gehörenden Nebenanlagen. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Versammlungsstättenverordnung.

(2) Die Sportanlagen umfassen die in den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 gekennzeichneten Flächen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Verhalten in den Sportanlagen und Mitführen von Sachen**

(1) Grundsatz

1. In den Sportanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

2. Die Besucher haben den Anordnungen der für den Betrieb der Anlagen zuständigen Bediensteten der Stadt Passau, der Polizei sowie eines etwa eingerichteten Kontroll- und Ordnungsdienstes oder des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(2) Personen, die sich in den Sportanlagen aufhalten, ist nicht erlaubt:

1. die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
2. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
3. Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu betreten;
4. Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
5. Feuer zu machen;
6. Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
8. Tiere mitzuführen;
9. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen, sowie das Nächtigen in den Sportanlagen;
10. ohne Erlaubnis der für den Betrieb der Sportanlage zuständigen Bediensteten der Stadt Passau Waren zu verkaufen, Drucksachen, Werbeträger, etc. zu verteilen und/oder Sammlungen durchzuführen. Im Rahmen von Veranstaltungen erteilt die entsprechenden Erlaubnisse der Veranstalter, soweit ihm die Stadt Passau diese Befugnis übertragen hat.

(3) Untersagt ist in den Sportanlagen das Mitführen von:

1. Gewalt verherrlichenden oder rassistischen oder fremdenfeindlichen Schriften, Drucken, Ton- oder Bildträgern bzw. Datenträgern;
2. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
3. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist;
4. Lärminstrumenten (Pressluftfanfaren, Sirenen, Vuvuzelas etc.), Geräten zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphone) oder sonstigen Gegenständen, von denen eine Gefahr (z.B. Laserpointer) oder erhebliche Belästigung ausgehen kann.
5. Ziffer 2. – 4. gelten nicht für Sachen, die unmittelbar für Wettkämpfe oder Vorführungen mitgeführt werden.

### **§ 3 Besondere Regelungen für Veranstaltungen in den Sportanlagen**

- (1) Neben den Regelungen für den Aufenthalt in den Sportanlagen nach § 2 dieser Verordnung gelten für die Zuschauer oder Besucher bzw. für die Teilnehmer an Veranstaltungen ausserhalb der Wettkämpfe oder Vorführungen folgende Regelungen:
  1. In der Sportanlage dürfen sich als Zuschauer oder Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder als Teilnehmer einen sonstigen Berechtigungsausweis des Veranstalters mit sich führen, soweit ein/e solche/r für die Veranstaltung vorgesehen ist.
  2. Jede Person ist beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, diese Eintrittskarte oder diesen Berechtigungsausweis, soweit ein/e solcher vorgesehen ist, unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder ihre sonstige Berechtigung zum Aufenthalt nachzuweisen.
  3. Weist die Eintrittskarte eine Platznummer für die Veranstaltung aus, darf nur der angegebene Platz eingenommen werden; § 4 Nr. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
  4. Es ist verboten, bei Veranstaltungen sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc. mitzuführen, wenn dadurch die Nutzung der Fluchtwege beeinträchtigt werden kann.
  5. Es ist verboten, Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
  6. Es ist verboten Bereiche, die nicht allgemein für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume) zu betreten;
  7. Es ist verboten, mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- (2) Besucher und Teilnehmer, die sich während Veranstaltungen in der Sportanlage befinden, haben nach entsprechender Aufforderung den Ordnungsdiensten des Veranstalters und den Bediensteten der Stadt Passau jederzeit ihre Berechtigung zum Aufenthalt in der Sportanlage vorzuweisen.

### **§ 4 Befugnisse und Aufgaben der Veranstalter und des Ordnungsdienstes**

- (1) Der Veranstalter hat, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Bediensteten der Stadt Passau, dafür Sorge zu tragen, dass die in den §§ 2 und 3 getroffenen Regelungen während der von ihm organisierten Veranstaltung eingehalten werden.
- (2) Der Veranstalter hat für den sicheren Verlauf der von ihm organisierten Veranstaltung einen nach Zahl und Qualifikation der Ordner den Besonderheiten der Veranstaltung angemessenen Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst ist auch für die Erfüllung der nachstehend aufgeführten Aufgaben des Veranstalters einzusetzen.
- (3) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen als Zuschauer bzw. Besucher nur Personen in der Sportanlage aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte mit sich führen. Den für den Betrieb der Sportanlage zuständigen Bediensteten der Stadt Passau ist jederzeit der Aufenthalt uneingeschränkt zu ermöglichen.
- (4) Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Besucher ihren für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnehmen können und dass sich nicht mehr Besucher als baupolizei-

lich zulässig in der Sportanlage aufhalten. Der Veranstalter hat auf Anweisung der Polizei oder der für den Betrieb der Sportanlage zuständigen Bediensteten der Stadt Passau die Besucher auf andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzuweisen.

- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Besucher die Zugänge sowie die Rettungs- bzw. Fluchtwege freihalten. Er hat Personen, die entsprechenden Anweisungen seines Ordnungsdienstes oder der für den Betrieb der Anlagen zuständigen Bediensteten der Stadt Passau nicht Folge leisten, aus der Sportanlage zu verweisen.
- (6) Der Veranstalter hat, unbeschadet gesetzlicher Aufgaben und Verpflichtungen der Stadt Passau bzw. der Polizei, dafür zu sorgen, dass die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung auf der Sportanlage befindlichen Personen die Regelungen nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung zum Aufenthalt in der Sportanlage beachten. Dazu hat er, erforderlichenfalls auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die Besucher daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung kann auch auf mitgeführte Gegenstände und Behältnisse ausgedehnt werden, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verordnung besteht. Verweigert eine Person die Durchsuchung, ist ihr der Zutritt zur Anlage zu verwehren.
- (7) Der Veranstalter hat Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt in Sportanlagen nicht nachweisen können und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit bzw. Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, den Zugang zur Sportanlage zu verwehren bzw. sie aus der Sportanlage zu verweisen.
- (8) Der Veranstalter hat Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, unabhängig von weiteren Verdachtsmomenten den Besuch von Veranstaltungen in den Sportanlagen der Stadt Passau zu verwehren bzw. aus der Sportanlage zu verweisen.

## **§ 5 Anordnungen für den Einzelfall, Befreiung von einzelnen Regelungen**

- (1) Die Stadt Passau kann im Vollzug des Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt Passau im Einzelfall eine Befreiung von den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1);
  2. beim Aufenthalt auf der Sportanlage gegen die Regelungen des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 verstößt, soweit der Verstoß nicht als Straftat verfolgt wird;
  3. als Besucher oder als Teilnehmer an einer Veranstaltung die Vorschriften des § 3 verletzt, soweit der Verstoß nicht als Straftat verfolgt wird;

4. als Veranstalter seinen nach § 4 bestehenden Aufgaben nicht nachkommt oder die ihm eingeräumten Befugnisse vorsätzlich überschreitet.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen und dadurch eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz Dritter verursachen, können ohne Entschädigung aus der Sportanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die *Stadt Passau* nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter bzw. der Stadt Passau unverzüglich zu melden.

### **§ 8 Hausrecht**

Das Hausrecht in der jeweiligen Sportanlage übt die Stadt Passau durch die für den Betrieb der Anlagen zuständigen Bediensteten aus. Die Stadt Passau kann das Hausrecht ganz oder teilweise an Nutzer der Anlage für deren Veranstaltung übertragen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Passau vom 03.12.2009 außer Kraft.

Passau, den 07.11.2011

Stadt Passau

Oberbürgermeister